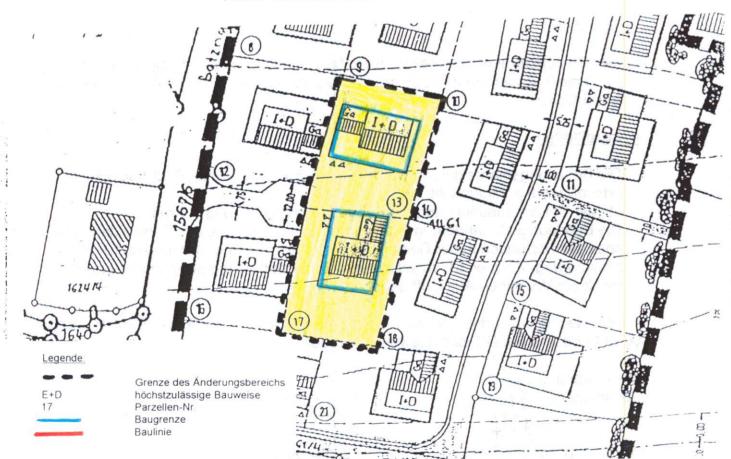


Neuer Bestand nach der Änderung



Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Arnschwang Dorfacker gelten auch für diesen Änderungsteil.

I - 610/9905 änd.dorfacker

B.Nr. 1.1.6. III Bestands Eraft: "29.07.33" Sg. 50. N. Shewidbair

Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des Bebauungsplanes "Arnschwang Dorfacker",

Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham

I. Begründung:

Die Eigentümer der Bauparzellen 13 und 17 beabsichtigen, den Garagenstandort so zu verändern, daß abweichend von der bisherigen Planung, ein Anbau an das Wohnhaus erfolgen kann.

Eine Grenzgarage scheidet bei Parzelle 13 aus, da auf diesem Grundstück bereits die Übernahme einer Abstandsfläche auf einer Tiefe von 2 Metern lastet. Die Änderung der Garagenstandorte erscheint städtebaulich vertretbar.

II. Eigentümer der von der Änderung betroffenen Parzellen und der Nachbargrundstücke

Parzelle 16: Schwägerl Erna

Parzelle 18: Heitzer Alois

Parzelle 14: Hiebl Bernhard u. Kornelia Okyere Kofi u. Monika

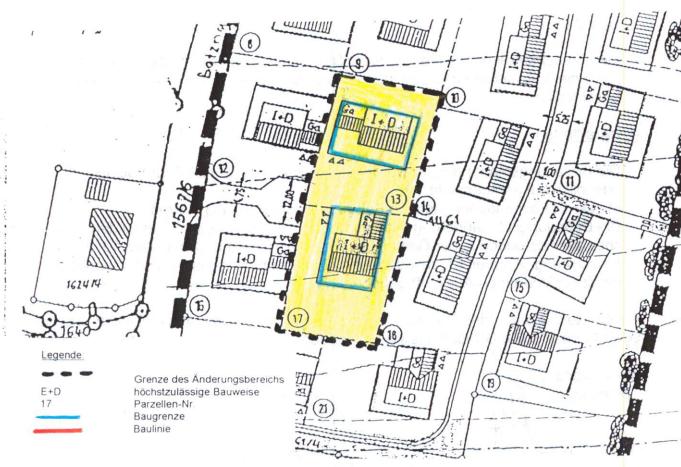
Parzelle 9: Bierl Andreas

Parzelle 8: Amberger Rosa-Maria
Parzelle 12: Ochsenmeier Ludwig

Parzelle 13: Obermeier Fritz

Parzelle 17: Stelzer Josef u. Sieglinde

Neuer Bestand nach der Änderung



Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Arnschwang Dorfacker gelten auch für diesen Änderungsteil.

Präambel

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 23 ff der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang in öffentlicher Sitzung am 22. Juli 1999. die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfacker" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom .29. Juni 1999 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom .29. Juni 1999.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Arnschwang, den .27.07.1999

Gemeinde Arnschwang

Macht

1. Bürgermeister



<u>Verfahrensvermerke</u>

1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer (auch Nachbargrundstücke) und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt Cham als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.1999 gebeten, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 21.07.1999., Az. 50-610/B.Nr.1.1.6.III. mitgeteilt, daß unter Beachtung der Anregungen der Fachstellen Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplans besteht. Die erwünschten redaktionellen Änderungen wurden beachtet.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer erheben keine Einwendungen:

2. Behandlung der Bedenken nach § 13 Abs.1 Satz 4 i.V. m § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 22. Juli 1999 die vom Landratsamt Cham vorgebrachten Anregungen beschlußmäßig behandelt.

3. Satzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 22. Juli 1999 die 3. Änderung des Bebauungsplans Arnschwang "Dorfacker" als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung wurde am .29. Juli 1999 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arnschwang, 27. Juli 1999. Gemeinde Arnschwang

Macht, 1. Bürgermeister

